

# Stadt Dreieich

Am Reuterpfad K 10

Bebauungsplan mit integriertem  
Landschaftsplan

Begründung

DREK10-J.DOC

## Stadt Dreieich

### Bebauungsplan mit integriertem Landschaftsplan

### Am Reuterpfad K 10

Der Planverfasser:

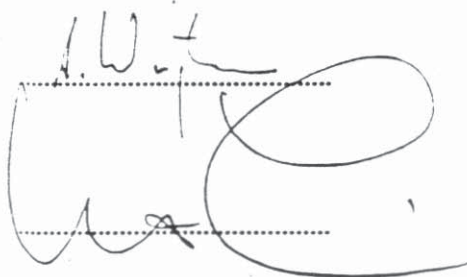
Riedstadt, den 17.04.1997

aufgestellt:



D. Wood

Bachelor of Landscape Architecture



H. Weingärtner

Dipl.-Ing. Landespflege



Dipl.-Ing. H. Linke

Garten- und Landschaftsarchitekt



Der Auftraggeber:

Dreieich, den

.....

Stadt Dreieich

.....

## Stadt Dreieich

### Bebauungsplan mit integriertem Landschaftsplan

### Am Reuterpfad K 10

### Übersichtskarte

Topographische Karte

M 1 : 25.000



## Inhaltsübersicht

1.	Planungsanlaß .....	7
2.	Verfahrensstand.....	7
3.	Rechtsgrundlagen .....	8
3.1.	Regionaler Raumordnungsplan Südhessen (RROPS) .....	8
3.2.	Flächennutzungsplan des Umlandverbandes Frankfurt .....	8
3.3.	Vorgaben von Rechtsvorschriften.....	9
4.	Rechtliche Vorgaben des Bebauungsplanes 2/92 - Kleingärten, „K10“ .....	10
4.1.	Vorgaben des RROP .....	10
4.2.	Entwicklung aus dem FNP.....	10
4.3.	Schutz bestimmter Lebensräume und Landschaftsbestandteile .....	10
4.4.	Waldabstandstreifen.....	10
4.5.	Grabenschutzstreifen .....	11
5.	Umfang und Merkmale des Plangebietes .....	11
5.1.	Geltungsbereich .....	11
5.1.1.	Lage und Parzellen .....	11
5.1.2.	Beschreibung des Geltungsbereiches.....	12
5.1.3.	Naturräumliche Gegebenheiten, Boden und Klima .....	12
5.1.4.	Gartenanlagen in den Baierhansenwiesen .....	13
5.2.	Bestandsaufnahme .....	13
5.3.	Erweiterte Bestandsaufnahme.....	15
5.3.1.	Flora .....	16
5.3.1.1.	Flächen 5, 8, 10, 11, 14, 15, 16, 17 .....	18
5.3.1.2.	Flächen 1, 2, 3, 4, 5, 15.....	19
5.3.1.3.	Flächen 7, 9, 13.....	19
5.3.1.4.	Flächen 6, 12 .....	19
5.3.1.5.	Flächen 5, 7, 10, 14, 16, 17 .....	20
5.3.1.6.	Fläche 11 .....	20
5.3.1.7.	Flächen 5, 10, 15.....	20
5.3.1.8.	Rote-Liste-Arten .....	20

5.3.2.	<b>Fauna</b> .....	21
5.3.2.1.	Säuger.....	21
5.3.2.2.	Vögel.....	21
5.3.2.3.	Insekten.....	22
5.3.3.	Zusammenfassung der erweiterten Bestandsaufnahme.....	25
5.4.	Bewertung des Bestandes.....	26
<b>6.</b>	<b>Planungsziele</b> .....	<b>28</b>
6.1.	Änderungen der Planungsziele innerhalb des Planungsprozesses.....	29
<b>7.</b>	<b>Grundzüge der Erschließung</b> .....	<b>32</b>
7.1.	Straßen und Wege.....	32
7.1.1.	Äußere Erschließung.....	32
7.1.2.	Innere Erschließung.....	32
7.2.	Ruhender Verkehr.....	32
7.3.	Störungen durch Erholungsverkehr.....	33
<b>8.</b>	<b>Bauliche und sonstige Nutzung</b> .....	<b>34</b>
8.1.	Kleingartenanlagen.....	34
8.1.1.	Kleingärten.....	35
8.1.2.	Vereinshaus.....	35
8.1.3.	Sonstige Gemeinschaftsanlagen.....	36
8.1.4.	Gartenlauben.....	36
8.1.4.1.	Ausnahmen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes.....	37
8.1.5.	Gerätehütten.....	37
8.1.6.	Oberflächengestaltung der Wege.....	37
8.1.7.	Einfriedungen.....	38
8.2.	Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität.....	38
8.2.1.	Ausnahmen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes.....	38
<b>9.</b>	<b>Ausgleichsmaßnahmen</b> .....	<b>38</b>
9.1.	Nutzungseinschränkungen.....	39
9.1.1.	Grabgartenanteil.....	39
9.1.2.	Befestigte Flächen.....	39
9.1.3.	Einschränkung der Verwendung von Pflanzen.....	39
9.2.	Gelenkte Gehölsukzession.....	40
9.3.	Freie Gehölsukzession.....	40

9.4.	Streuobst.....	41
9.5.	Freiwachsende Hecken .....	41
9.6.	Sonstige Maßnahmen .....	41
9.6.1.	Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen .....	42
9.6.1.1.	Fassadenbegrünung.....	42
9.6.1.2.	Anpflanzen von Bäumen .....	42
9.7.	Zuordnung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gem. §8a BNatSchG.....	42
<b>10.</b>	<b>Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft .....</b>	<b>43</b>
10.1.	Landschaftsbild .....	43
10.2.	Klimawirkungen .....	43
10.3.	Auswirkung auf Flora und Fauna.....	44
10.4.	Brunnenbohrungen in den Baierhansenwiesen.....	44
10.5.	Bewertung der Planung .....	44
10.5.1.	Flächen für den Naturschutz .....	45
10.5.2.	Planung der Anlagen.....	45
10.5.3.	Kleingartenanlagen.....	46
10.5.4.	Bewertung der Planung .....	46
10.5.5.	Tabelle Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung .....	47
10.6.	Schlußbetrachtung .....	48
<b>11.</b>	<b>Ver- und Entsorgung .....</b>	<b>49</b>
11.1.	Wasser .....	49
11.2.	Elektrizität .....	49
<b>12.</b>	<b>Maßnahmen zum Verwirklichen des Bebauungsplanes.....</b>	<b>50</b>
<b>13.</b>	<b>Kosten.....</b>	<b>51</b>
<b>14.</b>	<b>Artenauswahllisten .....</b>	<b>52</b>
14.1.	Bäume, Hochstämme I. Ordnung .....	52
14.2.	Bäume, Hochstämme II. Ordnung.....	52
14.3.	Obstbäume .....	53
14.4.	Freiwachsende Hecken .....	53
14.4.1.	Großsträucher.....	53
14.4.2.	Sträucher.....	54
14.5.	Schling- und Kletterpflanzen.....	54

15.	Literatur- und Kartenverzeichnis .....	55
15.1.	Literaturverzeichnis.....	55
15.2.	Kartenverzeichnis .....	56

## 1. Planungsanlaß

Die Ergänzung des Hess. Naturschutzgesetzes i.d.F. vom 04.04.1990 legt unter § 1 fest, daß Gärten, Einfriedungen und Gebäude, für die bis zum 31.12.1992 kein Stadtverordnetenbeschluß für die Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekanntgemacht ist, den strengen Regeln des Naturschutzgesetzes unterliegen, d.h. sie müssen beseitigt werden. Gleichfalls wurde mit gemeinsamem Erlaß des MHDI/HMLFN vom 25.05.1990 den Städten und Gemeinden auferlegt, unter der Terminsetzung 31.12.1992 eine Entscheidung nach § 1 (3) BauGB herbeizuführen, für welche illegale Kleinbauten im Außenbereich (Hütten, Zäune, Gebäude usw.) die Absicht einer Legalisierung besteht. Ist eine Legalisierung nicht möglich, sind die Anlagen zu beseitigen. Um dem Wunsch der Kleingärtner nach Legalisierung ihrer mit unter seit Jahrzehnten bestehenden baulichen Anlagen, die nach der derzeitigen Rechtslage als illegale bauliche Anlagen im Außenbereich von Abbruchverfügungen bedroht werden, weitgehend nachzukommen, hat die Stadtverordnetenversammlung ein Gesamtkonzept zur Neuordnung beschlossen. Das eingeleitete Bauleitplanverfahren muß bis spätestens 31.12.1996 abgeschlossen sein.

## 2. Verfahrensstand

In der Sitzung vom 27./28.10.1992 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dreieich unter der Drucksache Nr. X/873 die Aufstellung des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Nr. 2/82 - Kleingärten "Am Reuterpfad, Teil K 10" beschlossen. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches wurde einerseits auf der Grundlage des genehmigten Flächennutzungsplanes und andererseits nach Maßgabe des gemeinsamen Erlasses des Hess. Ministeriums des Inneren und des Hess. Ministeriums für Landwirtschaft, Forst und Naturschutz vom 25.05.1990 anhand von Luftbildern und Ortsbesichtigungen vorgenommen, die die Konzentration von legalen und illegalen Kleingärten im Stadtgebiet von Dreieich darstellen.

Der Beginn der Abstimmung des Bebauungsplanentwurfes mit den Trägern öffentlicher Belange war am 08.09.95. Im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange wurde der RP (Obere Naturschutzbehörde) um Weisung an den Kreisausschuß des Kreises Offenbach, zur Durchführung eines Devolutionsverfahrens, gebeten. Nach der Entscheidung des Regierungspräsidiums in Darmstadt hat die UNB mit Schreiben von 11.4.1996 eine abschließende Stellungnahme zur Bebauungsplanverfahren K10 abgegeben. In der Stadtverordnetenversammlung am 2./3.7.1996 wurde über die Bedenken, Anregungen und Hinweise der Träger öffentlicher Belange beschlossen. Gleichzeitig wurde die Änderung des



Geltungsbereiches sowie die Offenlage gemäß § 3 (2) BauGB und die erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 34 BauGB beschlossen. Die 1. Offenlage fand vom 20.11.1996 bis 20.12.1996 statt. Die 2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange fand in der Zeit vom 05.11.1996 bis 17.02.1997 statt.

### 3. Rechtsgrundlagen

Wiedergegeben werden bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Vorgaben insbesondere von **seiten** übergeordneter Ebenen wie der Regionalplanung und Flächennutzungsplanung, aber auch von **Fach-**planungen und Vorgaben von Rechtsvorschriften.

#### 3.1. Regionaler Raumordnungsplan Südhessen (RROPS)

Der Regionale Raumordnungsplan Südhessen wurde am 9. März 1995 von der Hessischen **Landes-**regierung festgestellt und ist mit Bekanntmachung vom 26. Juni 1995 rechtswirksam geworden.

#### 3.2. Flächennutzungsplan des Umlandverbandes Frankfurt

Die Stadt Dreieich gehört zum Verbandsgebiet des Umlandverbandes Frankfurt, dem durch **Gesetz des** Landes Hessen die Aufgabe übertragen wurde, einen Flächennutzungsplan (FNP) für das **gesamt Ver-**bandsgebiet aufzustellen. Dieser vorbereitende Bauleitplan ist durch Erlaß des Hess. **Ministers des** Inneren am 31. März 1987 genehmigt und mit der Bekanntmachung im Staatsanzeiger am 06.07.1987 rechtswirksam geworden.

### 3.3. Vorgaben von Rechtsvorschriften

- Das Bundeskleingartengesetz (BKleinG i.d.F. vom 21.09.1994) definiert den Begriff „Kleingarten“, beschränkt die max. Größe von Kleingarten-Lauben auf 24 Quadratmeter und setzt eine Sollgröße für die Gärten fest.
- Das Hessische Wassergesetz (HWG, i.d.F. vom 23.09.1994) verlangt im Außenbereich einen von baulichen Anlagen freizuhaltenden Mindestabstand von 10 m von der Böschungsoberkante eines Gewässers.
- Die Hessische Bauordnung (§ 6, Abs. 15 HBO, i.d.F. vom 20.12.1993) setzt zwischen Waldrand und baulichen Anlagen einen Sicherheitsstreifen zur Vermeidung von Gefahr fest. In dem Abstandsstreifen sind keine Anlagen zum Aufenthalt von Menschen zulässig. Nähere Regelungen zu dem Thema finden sich in dem gemeinsamen Erlaß des Hessischen Ministers des Innern und des Hessischen Ministers für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten vom 19.07.1983 mit erneuter Wirkung vom 01.01.1994 (Staatsanzeiger für das Land Hessen 24.01.1994, S 281).
- Einige Bereiche des Planungsgebietes stehen unter dem besonderen Schutz des § 23 des Hessischen Naturschutzgesetzes (HENatG, i.d.F. vom 19.12.1994). Die Zerstörung oder nachhaltige Beeinträchtigung dieser Flächen ist nach dem Naturschutzgesetz unzulässig.
- Die Stellplatzsatzung der Stadt Dreieich i.d.F. vom 04.08.1995 schreibt sowohl die nachzuweisende Anzahl und erforderliche Gestaltung von Abstellplätzen für PKW als auch für Fahrräder vor.
- Die Baumschutzsatzung der Stadt Dreieich i.d.F. vom 22.04.1981 bestimmt ferner, welche Baumbestände erhalten werden müssen.

## 4. Rechtliche Vorgaben des Bebauungsplanes 2/92 - Kleingärten, „K10“

### 4.1. Vorgaben des RROP

Der RROP (Karte Siedlung und Landschaft) weist für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „K10“ einen „Regionalen Grünzug“ aus. Teilflächen sind gekennzeichnet als „Bereich für Biotop- und Artenschutz“ und „Bereich für die Grundwassersicherung“.

### 4.2. Entwicklung aus dem FNP

Im Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Wohnungsferne Gärten“ dargestellt.

Zwischenzeitlich wurde der Regionale Raumordnungsplan fortgeschrieben. Durch die Fortschreibung des RROP in dem Jahr 1995 wird eine Anpassung des Flächennutzungsplanes an die Vorgaben des RROP erforderlich.

### 4.3. Schutz bestimmter Lebensräume und Landschaftsbestandteile

Im Geltungsbereich befindliche Naturbereiche stehen teilweise unter dem Schutz des § 23 HENatG.

### 4.4. Waldabstandsstreifen

Bei der Errichtung baulicher Anlagen muß gem. § 6, Abs. 15 HBO der erforderliche Abstand zum Wald eingehalten werden. Gemäß Abstimmung mit dem Hessischen Forstamt Langen beträgt der Waldabstand im Geltungsbereich 30 m.

Der durch diese Rechtslage geforderte Waldabstand wird im Bebauungsplanentwurf für den Bereich vorgesehen, der bereits „Wald“ im Sinne des Hessischen Forstgesetzes ist.

Die geplante Aufforstungsfläche, nördlich des Plangeltungsbereiches, kann hingegen so gestaltet werden, daß ein stufiger Waldrand zu dem Kleingartengelände hin aufgebaut wird. Damit kann innerhalb des Plangeltungsbereiches auf den einzuhaltenden Waldabstand, in Bezug auf die zukünftige Aufforstungsfläche, verzichtet werden.

#### 4.5. Grabenschutzstreifen

Entlang eines Gewässers ist gem. § 68 und 70 HWG ein beidseitiger Streifen von 10 m frei von Bebauung zu halten. Mit Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes Hanau von 14.03.96 wurden in der Flur 12 Nr. 77 und Nr.78, in der Flur 13, Nr.17/2 und Nr.18 sowie in der Flur 14, Nr. 65/1 und Nr.62 bestehende bauliche Anlagen von den Verboten des Paragraph 70 HWG befreit. Die im Schreiben aufgelisteten Auflagen für die an das Gewässer angrenzenden Gartengrundstücke wurden Bestandteil der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes.

### 5. Umfang und Merkmale des Plangebietes

#### 5.1. Geltungsbereich

##### 5.1.1. Lage und Parzellen

Der Geltungsbereich liegt in der Gemarkung Sprendlingen direkt nördlich der Baierhansenwiesen, zwischen den Ortsteilen Sprendlingen und Buchschlag. Es umfaßt folgende Grundstücke:

In Flur 12 - Nr. 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, sowie teilweise 55, 56, 57, 58, 59, 60/1, 60/2, 61, 62, 63 und Wegeparzellen 412 teilweise, 411 teilweise:

in Flur 13 - Nr. 17/2, 18, Grabenparzellen 172, 173 sowie teilweise Grabenparzelle 174 und Wegeparzelle 171:

in Flur 14 - Nr. 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, sowie teilweise 65/1, Grabenparzelle 527 und teilweise Wegeparzelle 533.

### 5.1.2. Beschreibung des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich kann zum Zwecke einer Beschreibung in drei Bereiche unterteilt werden:

#### *Südlich der Straße „Die Trift“*

Es ist eine Gartenanlage (5.500 qm) vorhanden, die aus ca. 25 Gärten mit einer durchschnittlichen Größe von ca. 200 qm besteht. Die Anlage wird durch das Amt für Liegenschaften, Wirtschaft und Verkehr der Stadt Dreieich verwaltet. Die restlichen Flächen sind mit verstreuten Einzelgärten besiedelt sowie einer durch Sukzession entstandenen Mischung aus Feldgehölzen und Brachflächen bewachsen.

#### *Nördlich der Straße „Die Trift“*

Der Bereich nördlich der Straße „Die Trift“ wird durch einen Graben in einen westlichen und östlichen Teil getrennt. Der westliche Teil ist als Kleingartenanlage angelegt. Diese hat eine Größe von ca. 28.000 qm und ist in ca. 130 Gärten mit einer jeweiligen Größe von ca. 200 qm parzelliert. Die Gärten weisen die typische Nutzung einer Kleingartenanlage auf. Der relativ naturnah entwickelte, östliche Teil der Gartenanlage wird von Sukzessionsflächen mit Einzelbäumen, Wiesen- und Feldgehölzen geprägt. Einzelgärten sind punktuell verteilt.

### 5.1.3. Naturräumliche Gegebenheiten, Boden und Klima

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in der vorwiegend sandigen Untermainebene auf einer Höhe von ca. 125 m über NN und ist dem Rhein-Main-Tiefland zuzuordnen (vergleiche "Die Naturräume Hessens", Hessische Landesanstalt für Umwelt).

Gemäß der *Geologischen Übersichtskarte von Hessen* von der Hessischen Landesanstalt für Bodenforschung von 1974 sind in der Umgebung von Dreieichenhain Konglomerat, Sand- und Tongestein vorherrschend. Die Erosionsgefährdung des Bodens wird mit 2 (schwach) angegeben; acker- und pflanzbauliche Maßnahmen zur Bodensicherung sind notwendig (*Standortkarte von Hessen, Gefahrenstufenkarte Bodenerosion durch Wasser*).

Die Grundwassererergiebigkeit wird auf Ton, Schluff, Feinsand und tonigen Sandsteinen als sehr gering eingestuft (*Standortkarte von Hessen, Hydrologische Karte*).

Das Regionalklima des Untersuchungsgebietes gehört zum mäßig subkontinentalen Rhein-Main-Becken-Klima mit charakteristisch milden Wintern und sehr warmen Sommern, ganzjährig geringen Windgeschwindigkeiten und daraus folgend hoher Inversionsneigung. Die mittlere Niederschlagsmenge beträgt in der Zeit von Mai bis Juni beträgt 170 mm, die mittlere Jahressumme ca. 600 mm (*Klima atlas Hessen, 1950*)

#### 5.1.4. Gartenanlagen in den Baierhansenwiesen

In den Baierhansenwiesen befinden sich zahlreiche, meist ohne Genehmigung entstandene Gartenanlagen. Durch die Lage zwischen den Siedlungsbereichen Sprendlingen und Buchschlag bilden die Baierhansenwiesen einen wichtigen siedlungsnahen Erholungsbereich für die Stadt Dreieich. Dies wird durch die vorhandenen Gärten dokumentiert.

## 5.2. Bestandsaufnahme

Der Bestand wurde im Herbst 1994 bzw. im Frühjahr 1995 aufgenommen. Um die verschiedenen jahreszeitlichen Aspekte zu erfassen, wurde im Sommer 1995 eine erneute Kontrolle des Bereiches durchgeführt. Die Gärten weisen neben einzelnen Laub- und Nadelbäumen keinen bedeutenden Baumbestand auf; die Obstbäume werden als Kulturbäume geschnitten. Es sind keine Vereinshäuser vorhanden. Die Gartenlauben haben eine durchschnittliche Größe von 24 qm. Durch die verschiedenen Materialien, die verwendet wurden und die unterschiedlichen Bauweisen ergibt sich ein unruhiges Bild.

Die durch den Kleingartenverein verwalteten Gärten sind mit einheitlichen Zäunen eingefriedet. Der Maschendrahtzaun, der die Anlage umgibt, weist eine Höhe von ca. 180 cm auf, die Maschendrahtzäune zwischen den einzelnen Gärten haben eine Höhe von ca. 60 cm. Die im südlichen Geltungsbereich vorhandene zweite Anlage weist verschiedenartige Einfriedungen auf. Beide Anlagen sind nicht öffentlich zugänglich.

Der Charakter der Einzelgärten ist von Garten zu Garten verschieden. Die Nutzung liegt zwischen Produktionsflächen und Ziergärten. Manche weisen einen gut entwickelten Baumbestand aus heimischen Arten auf, während in anderen nur vereinzelt Nadelbäume zu finden sind. Als Einfriedungen wurden Koniferenhecken, Holzzäune, Maschendraht sowie vereinfachte Drahtzäune verwendet, häufig in Form von Sichtschutzmatten in Zusammenhang mit der Einfriedung. Die Bauart der Gartenlauben und Gerätehütten ist außerdem völlig unregelmäßig. Es sind Metallhütten, Container, gemauerte Gebäude, Fertiggartenhäuser und unterschiedliche Konstruktionen aus gesammelten Materialien vorhanden. Die Gärten sind häufig so in der Landschaft angeordnet, daß die Eingänge ungeordnet an verschiedenen Stellen in der freien Landschaft liegen. Daraus ergibt sich eine Störung des Naturhaushaltes und eine erhebliche Anzahl von Trampelpfaden. Häufig fehlt eine Anbindung bzw. ein Anschluß der Gärten an ein ausgebautes Wegenetz.

Die südlich der Straße „Die Trift“ liegenden Naturbereiche bestehen ausschließlich aus Brachen und Gehölzgruppen. In den Feldgehölzen sind häufig Weißbirken, Salweiden, Stieleichen, Kopfweiden und Schlehen zu finden.

Auf den Brachflächen kommen neben Brombeeren und aus Gärten verwilderten Ziergehölzen folgende krautige Arten vor:

<i>Arrhenatherum elatius</i>	Glatthafer
<i>Calamagrostis epigejos</i>	Landreitgras
<i>Dactylis glomerata</i>	Knäuelgras
<i>Iris pseudoacorus</i>	Wasserschwertlilie
<i>Juncus effusus</i>	Flatterbinse
<i>Solidago canadensis</i>	Kanadische Goldrute
<i>Stellaria palustris</i>	Graugrüne Sternmiere
<i>Urtica dioica</i>	Brennnessel

Die nördlich der Straße „Die Trift“ liegenden Naturbereiche kennzeichnen ähnliche Feldholzinseln. Anzumerken ist das häufige Vorkommen der Zitterpappel. Eine intensiv bewirtschaftete Wiese befindet sich in der Mitte des Bereiches. Hier sind folgende Arten zu finden:

<i>Achillea millefolium</i>	Schafgarbe
<i>Alopecurus pratensis</i>	Wiesenfuchsschwanz
<i>Arrhenatherum elatius</i>	Glatthafer
<i>Dactylis glomerata</i>	Knäuelgras
<i>Lathyrus pratensis</i>	Wiesenplatterbse
<i>Lolium perenne</i>	Deutsches Weidelgras
<i>Poa pratensis</i>	Wiesenrispengras
<i>Poa trivialis</i>	Gemeines Rispengras
<i>Rumex acetosa</i>	Wiesensauerampfer
<i>Stellaria media</i>	Vogelmiere
<i>Stellaria palustris</i>	Graugrüne Sternmiere
<i>Vicia cracca</i>	Vogelwicke

Die Brachflächen in diesem Bereich sind häufig von Brombeeren besiedelt. Weiter setzt sich die **Brache** hauptsächlich aus den Krautarten *Calamagrostis epigegesis* (Landreitgras), *Epilidium angustifolium* (Schmalblättriges Weidenröschen), *Juncus effusus* (Flutterbinse), *Solidago canadensis* (Kanadische Goldrute) und *Urtica dioica* (Brennnessel) zusammen.

Im allgemeinen ist der gesamte Geltungsbereich durch einen feuchten Charakter geprägt. Das vorhandene Netz der Entwässerungsgräben führt meist im Frühjahr Wasser. Die Brachflächen bleiben bei überdurchschnittlichen Niederschlägen bis in den Sommer feucht.

### 5.3. Erweiterte Bestandsaufnahme

Aufgrund des Ergebnisses der Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange wurde eine vertiefende Bestandsanalyse, der Brachbereiche in Flur 12 die mit Gärten beplant werden, unternommen. Hierbei sollte die Schutzwürdigkeit dieser Bereiche untersucht werden.



### 5.3.1. Flora

Die Vegetationsaufnahmen wurden im Mai und Juni 1996 nach der in Mitteleuropa üblichen Methode nach BRAUN-BLANQUET durchgeführt. Dabei wurden die Einzelaufnahmen gleichartig bewachsener Flächen jeweils als Einheit zusammengefaßt und in den folgender Tabelle dargestellt. Die Pflanzenarten werden nach den pflanzensoziologischen Kennzahlen nach ELLENBERG (1991) geordnet. Es werden folgende Größen angegeben:

⇒ Deckung der einzelnen Arten, dabei bedeuten:

r = einzelne Individuen

+ = spärlich mit sehr geringem Deckungswert

1 = reichlich, aber mit geringem Deckungswert oder spärlich mit größerem Deckungswert

2 = sehr zahlreich oder mindestens 1/20 der Fläche deckend

3 = ¼ bis ½ der Aufnahmefläche deckend, Individuenzahl beliebig

4 = ½ bis ¾ der Aufnahmefläche deckend, Individuenzahl beliebig

5 = mehr als ¾ der Aufnahmefläche deckend, Individuenzahl beliebig

⇒ Die Deckungswerte der Charakterarten der jeweiligen Pflanzengesellschaften werden in den Tabellen unterlegt und diese somit kenntlich gemacht.

⇒ Die pflanzensoziologische Zugehörigkeit der Arten wird entsprechend den Schlüsselzahlen nach ELLENBERG u.a. (1991) abgeleitet und die aus den Charakterarten resultierenden Pflanzengesellschaften ermittelt.

Die Flächen werden im Bestandsplan dargestellt.